

Stellungnahme

Referentenentwurf zum Durchführungsgesetz der Wiederherstellungsverordnung

Erneuerbare-Energien-Projekte von Alternativenprüfung ausnehmen

Juli
2025



Die EU-Wiederherstellungsverordnung zielt darauf ab, die biologische Vielfalt langfristig zu sichern, geschädigte Ökosysteme wiederherzustellen und die Natur widerstandsfähiger gegenüber dem Klimawandel zu machen. Die Verordnung enthält konkrete, zeitlich gestaffelte Zielvorgaben, darunter die Renaturierung von mindestens 20 % der Land- und Meeresflächen bis 2030 sowie Maßnahmen für alle wiederherstellungsbedürftigen Ökosysteme bis 2050. Sie gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten, während die konkrete Umsetzung in nationaler Verantwortung liegt.

Bis zum 1. September 2026 müssen die Mitgliedstaaten Entwürfe ihrer Wiederherstellungspläne an die EU-Kommission übermitteln. Deutschland wird seinen Plan auf Bundesebene in enger Abstimmung mit den Ländern erarbeiten. **Zur Klärung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern hat das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) einen Referentenentwurf für ein Durchführungsgesetz vorgelegt, welcher grundsätzlich zu begrüßen ist.** Der BWE bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Bei der Flächenauswahl sind Windenergieprojekte konkret betroffen. Artikel 4 Absatz 11 und 12 der Wiederherstellungsverordnung (WVO) enthalten Verbesserungsgebote sowie Verschlechterungsverbote für Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Artikel 4 Absätze 1, 4 und 7 unterliegen. Dies betrifft die Flächen der in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen (LRT).¹ Die WVO bezieht sich auch auf die LRT außerhalb ausgewiesener Natura 2000-Gebiete. **Dies betrifft direkt Windenergieprojekte, da diese sich in der Regel außerhalb dieser Schutzgebiete befinden.** Nach Artikel 4 Absatz 11 und 12 WVO darf sich der Zustand dieser Flächen nicht erheblich verschlechtern, sofern sie sich bereits in einem guten Zustand befinden. Andernfalls muss sich ihr Zustand deutlich verbessern, bis sie einen guten Zustand² erreicht haben.

Allerdings ordnet die WVO selbst unter zwei Voraussetzungen eine Ausnahme für Erneuerbare-Energien-Projekte an. Die Verpflichtungen aus Artikel 4 Absätze 11 und 12 WVO gelten außerhalb von Natura 2000-Gebieten unter anderem nicht für Verschlechterungen, die auf einen Plan oder ein Projekt von überwiegendem öffentlichem Interesse zurückzuführen sind, für den oder für das es keine weniger schädlichen Alternativlösungen gibt. Dies ist auf Einzelfallbasis zu bestimmen.³ Die erste Voraussetzung – Plan bzw. Projekt von überwiegendem öffentlichem Interesse – wird von der WVO selbst für Erneuerbare-Energien-Projekte bejaht. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 WVO liegen die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie deren Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speichieranlagen im überragenden öffentlichen Interesse. **Die zweite Voraussetzung** – weniger schädliche Alternativlösungen stehen nicht zur Verfügung – **liegt allerdings im Ermessen der Mitgliedstaaten.** Nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 WVO können die Mitgliedstaaten **Erneuerbare-Energien-Projekte von der Anforderung ausnehmen, dass keine weniger schädlichen Alternativlösungen⁴** zur Verfügung stehen, sofern im Vorfeld eine Strategische Umweltprüfung (SUP) oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde.

¹ Die in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen entsprechen denjenigen des Anhangs I der FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

² Näheres in Schieferdecker, NVwZ 2024, 1865.

³ Artikel 4 Absatz 14 Buchstabe c und Absatz 15 Buchstabe c WVO. Entsprechendes gilt gem. Artikel 5 Absatz 9-12 für Flächen der in Anhang II aufgeführten Biotoptypen für Meeresökosysteme.

⁴ Gemäß Artikel 4 Absätze 14, 15 sowie Artikel 5 Absätze 11, 12 WVO.

Der BWE regt an, das Durchführungsgesetz zu nutzen, um die Ausnahme von der Alternativenprüfung für Erneuerbare-Energien-Projekte aus Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 WVO in Deutschland umzusetzen. Gebiete für Windenergie werden bereits außerhalb der Natura 2000-Gebiete⁵ und abseits von ökologisch wertvollen Flächen ausgewiesen. Die Planungsträgerinnen prüfen bereits umfassend, welche Flächen am besten für Windenergie geeignet sind. Zudem durchlaufen die Windenergiegebiete eine SUP, bei der die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Plans sowie vernünftige Planungsalternativen beschrieben und bewertet werden. Hierbei sind Umweltbehörden und die Öffentlichkeit zu beteiligen. Ein zusätzliches Prüferfordernis auf Ebene der Planung würde die Prozesse unnötig verzögern. Gleiches gilt für Projekte außerhalb von Windenergiegebieten mit UVP, die nach der Änderung des § 249 Abs. 2 BauGB und § 1 WindBG durch das Gesetz zur Umsetzung der Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2023/2413 (RED III) ohnehin nur noch in seltenen Ausnahmefällen möglich sind. Eine zusätzliche Alternativenprüfung für die einzelnen Projekte würde die Verfahren verzögern und somit dem forcierten Beschleunigungsgedanken entgegenlaufen.

Konkret: Der BWE regt die Einfügung eines § 7e BNatSchG an:

„Die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie deren Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen sind von der Anforderung, dass keine weniger schädlichen Alternativlösungen gemäß Artikel 4 Absätze 14 und 15 sowie Artikel 5 Absätze 11 und 12 der Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 zur Verfügung stehen ausgenommen, vorausgesetzt, dass eine Strategische Umweltprüfung gemäß §§ 33 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde oder sie einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 4 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wurden.“

⁵ Gleiches gilt für Beschleunigungsgebiete.

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

iStockfoto/sruenkam

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Der Bundesverband WindEnergie e. V. ist ebenso als registrierter Interessenvertreter im Transparenzregister der Europäischen Union unter der Registernummer REG 554370792670-41 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpersonen

Moritz Röhrs | Fachreferent Planung, Genehmigung, Naturschutz | m.roehrs@wind-energie.de

Autor*innen in alphabetischer Reihenfolge

Moritz Röhrs | Fachreferent Planung, Genehmigung, Naturschutz | m.roehrs@wind-energie.de

Beteiligte Gremien

Gesamtvorstand
Sprecherkreis des Juristischen Beirats
Vorstand des Planerbeirats
Juristische AG Naturschutzrecht
Juristische AG Planungsrecht
AG BNatSchG und RED III

Datum

30. Juli 2025